S a t z u n g

Förderverein der Kirchengemeinde Maria Magdalena Drais-Lerchenberg e.V.

§ 1
Zweck und Mittel des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Gegenstand und Zweck des Vereins ist die Förderung der unterschiedlichsten Aktivitäten und Einrichtungen in der Kirchengemeinde Evangelische Maria-Magdalena-Gemeinde Drais-Lerchenberg, insbesondere durch die Instandhaltung der PeaceBell und des Glockenturms, sowie die Förderung des Friedensgedankens durch die Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen in der Kirchengemeinde, die Ermöglichung neuer Formen von Gemeinde und die Ausrichtung von gemeinsamen Festen und Veranstaltungen

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 2
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Kirchengemeinde Maria Magdalena Drais-Lerchenberg

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein „e.V.“.
Sitz des Vereins ist Mainz-Lerchenberg. Gerichtsstand ist Mainz.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3
Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann seinerseits Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Es gibt folgende zwei Mitgliedschaften im Verein:

a. ordentliche Mitglieder
b. unterstützende Mitglieder (Fördermitglieder)

Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, den Verein in der Öffentlichkeit zu unterstützen und bei der Umsetzung seiner Zwecke zu helfen. Sie sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, sind jedoch nicht verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die in § 1 genannten Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

Fördermitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Auch hier ist der Vorstand im Ablehnungsfall nicht zur Begründung verpflichtet.

Fördermitglieder können auf Antrag ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

Die Aufnahme Minderjähriger unter 18 Jahren als Mitglied bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6
Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein nach Kräften zu unterstützen.

Ordentliche Mitglieder nehmen ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung wahr.
Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und sind auch nicht berechtigt, sich in den Vorstand wählen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.

Spenden sind jederzeit möglich.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch Beschluss des Vorstandes als Mitglieder des Vereins ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
a. Tod
b. Austritt
c. Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Dezember des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
b. schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein.

Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung durch den Vorstand gehört werden. Die Ausschlussverfügung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Mitgliedsverzeichnis und Mitteilungen

Über alle Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt, das Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Art der Mitgliedschaft enthält.

Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse sind vom Mitglied unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder gelten als wirksam zugestellt, wenn sie in

Textform an eine zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt wurden.

§ 10
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 11
Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

a. dem/der Vorsitzenden
b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
c. dem/der Schriftführer(in)
d. dem/der Schatzmeister(in)

Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer(innen) erweitert werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstände beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzen.

§ 12
Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird von dem Vorsitzenden des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. die Mitgliederversammlung vorzubereiten
b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen
c. den Jahresetat und den Rechnungsabschluss aufzustellen
d. das Vereinsvermögen sparsam und zweckentsprechend zu verwenden
e. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur vor Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13
Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14
Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeinderundbrief und durch Einladungsschreiben an die ordentlichen Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:
a. die Genehmigung des Haushaltsentwurfes und der Bilanz
b. die Entlastung des Vorstandes
c. die Wahl des Vorstandes
d. Änderungen der Vereinssatzung
e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
g. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 16
Anträge

Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand den/die Liquidator/en.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der EVANGELISCHE MARIA-MAGDALENA-GEMEINDE DRAIS-LERCHENBERG für gemeinnützige Zwecke übereignet.

§ 18
Beschluss der Vereinssatzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am …….. angenommen.
